Die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskriegs.

Ein Weißbuch der deutschen Regierung.

[illegible] Regierung hat, [illegible] Volkskrieg hervorgerufen, [illegible] Regierung [illegible] Weißbuch erschien unter dem Titel: „Die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskriegs. Ein Weißbuch der deutschen Regierung. Mit 4 Skizzen und 1 Plan. Berlin, Verlag von Reimer, Hobbing & Schmidt. Preis 1 Mk.“ [illegible] Dieses Weißbuch enthält [illegible] Kriegsministerium gebildeten Militäruntersuchungsstelle über die Kämpfe in Aerschot, Andenne, Dinant und Löwen. Das Vorwort erläutert wie folgt:

Gleich nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges ist in Belgien ein heißer Kampf gegen die deutschen Truppen entbrannt, der eine flagrante Verletzung des Völkerrechts bildet und für das belgische Land und Volk die schwersten Folgen gehabt hat.

Dieser Kampf einer von den rohesten Leidenschaften beherrschten Volksmenge hat während des gesammten Vormarsches des deutschen Heeres durch Belgien getobt. Als die belgische Armee nach hartnäckigen Gefechten vor den deutschen Truppen zurückwich, hat die belgische Zivilbevölkerung in den noch unbesetzten Theilen des Landes den deutschen Vormarsch mit allen Mitteln aufzuhalten versucht; sie hat sich aber auch an Orten, die längst von deutschen Truppen besetzt waren, nicht gescheut, durch feige und hinterlistige Ueberfälle die deutsche Heeresmacht zu schädigen und zu schwächen. Daß die belgische Zivilbevölkerung jedes Standes, Alters und Geschlechts mit größter Erbitterung und Wuth an den Kämpfen gegen die deutschen Truppen theilgenommen hat, dafür liegt ein erdrückendes Material vor, das auf amtlichen, insbesondere eidlichen Vernehmungen oder dienstlichen Meldungen beruht.

Nach dem anliegenden Material hat die belgische Zivilbevölkerung an zahlreichen Orten in der Provinz Lüttich, Luxemburg, Namur, Hennegau, Brabant, Ost- und Westflandern gegen die deutschen Truppen gekämpft; einen besonders schrecklichen Charakter haben die Kämpfe in Aerschot, Andenne, Dinant und Löwen angenommen, worüber besondere Berichte von der im Kriegsministerium gebildeten Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts erstattet worden sind (Anlage A, B, C, D). Dabei sind Männer der verschiedensten Stände, Arbeiter, Fabrikbesitzer, Aerzte, Lehrer, sogar Geistliche, ja, auch Frauen und Kinder mit den Waffen in der Hand ergriffen worden; in Gegenden, aus denen sich längst die belgischen regulären Truppen zurückgezogen hatten, wurde aus Häusern und Gärten, von Dächern und Kellern, aus Feldern und Wäldern auf die deutschen Truppen geschossen. In den Kämpfen wurden Mittel benutzt, die von einer regulären Truppe sicher nicht verwendet worden sind; zahlreich waren dementsprechend die Verwundungen durch Schrotschüsse und ebenso auch durch Verbrühen mit heißem Theer und kochendem Wasser.

Die Kriegführung der belgischen Zivilbevölkerung war völlig unvereinbar mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, wie sie in den Artikeln 1, 2 der auch von Belgien angenommenen Haager Landkriegsordnung ihren Ausdruck gefunden haben. Die belgischen Freischärler können daher als organisirte Milizen oder Freiwilligenkorps im Sinne des Kriegsrechts nicht angesehen werden. Daran ändert nichts, daß an ihren Unternehmungen anscheinend auch belgische Militärpersonen und Angehörige der belgischen „Garde civique“ theilgenommen haben. Denn da diese Personen gleichfalls keine militärischen Abzeichen trugen, sondern sich in Zivilkleidern unter die kämpfenden Bürger mischten, können ihnen ebenso wenig wie diesen die Rechte von Kriegführenden zugebilligt werden.

Die belgischen Freischärler haben regelmäßig die Waffen nicht offen geführt, auch durchweg die Gesetze und Gebräuche des Krieges nicht beachtet. Durch unwiderlegliche Zeugnisse ist dargethan, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die deutschen Truppen von der belgischen Zivilbevölkerung bei ihrem Einzug scheinbar freundlich aufgenommen und dann bei eintretender Dunkelheit oder bei anderer sich bietender Gelegenheit mit Waffen überfallen worden sind; solche Fälle haben sich namentlich in Vleurus, Ekeuz, Grand Rosière, Bièvre, Gouvy, Villers devant Orval, Sainte-Marie, Les Bulles, Pschippe, Acoz, Aerschot, Andenne und Löwen ereignet. Alle diese Ueberfälle verstoßen offenbar gegen die Vorschrift des Völkerrechts, die Waffen offen zu führen.

Was aber der belgischen Bevölkerung vor allem zur Last fällt, ist die unerhörte Verletzung der Kriegsgebräuche. An verschiedenen Orten, zum Beispiel bei Lüttich, Herve, Brüssel, in Aerschot, Dinant und Löwen, sind deutsche Krieger hinterrücks ermordet worden, was dem Verbot der „meuchlerischen Tödtung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres“ (Artikel 23 Absatz 1b der Haager Landkriegsordnung) widerspricht. Ferner hat die belgische Bevölkerung das Abzeichen des Rothen Kreuzes nicht geachtet und damit gegen Artikel 9 der Genfer Konvention vom 6. Juli verstoßen; insbesondere hat sie sich nicht gescheut, unter der Deckung dieses Zeichens auf die deutschen Truppen zu schießen, auch Lazarethe, worin sich Verwundete befanden, sowie das Sanitätspersonal während der Ausübung seiner Thätigkeit angegriffen. Endlich steht unzweifelhaft fest, daß deutsche Gefangene von der belgischen Bevölkerung [illegible] worden sind.

[illegible] Kriegführung [illegible] Bevölkerung [illegible] Kriegsgebrauch zu behandeln. Immerhin sind dabei, soweit die Kriegsnothwendigkeit nicht entgegenstand, die Formen der Rechtsprechung gewahrt worden; die Gefangenen wurden, wenn es die Umstände irgend erlaubten, erst nach ordnungsmäßigem Verhör oder nach Aburtheilung durch ein Kriegsgericht erschossen. Greise, Frauen und Kinder wurden, selbst wenn sie dringend verdächtig waren, in weitestem Umfange geschont; ja, die deutschen Soldaten haben, obwohl ihre Geduld durch die tückischen Angriffe auf eine außerordentlich harte Probe gestellt war, für solche Personen, soweit irgend möglich, manchmal in geradezu aufopfernder Weise gesorgt, indem sie gefährdete Hilflose unter ihren Schutz nahmen, mit ihnen ihr Brod theilten, auch Schwache und Kranke in Fürsorge gaben.

Daß die belgische Regierung die völkerrechtswidrige Haltung ihrer Bevölkerung gegenüber dem deutschen Heere wesentlich verschuldet hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Es wäre gewiß ein Leichtes für sie gewesen, ihre Organe, wie die Bürgermeister, die Soldaten, die Angehörigen der „Garde civique“, mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um die künstlich angefachte leidenschaftliche Erregung des Volkes einzudämmen. So trifft die belgische Regierung die volle Verantwortung für die ungeheure Blutschuld, die auf Belgien lastet.

Die unwiderlegliche Thatsache, daß von Anfang an den deutschen Truppen in Belgien von der einheimischen Bevölkerung ein Abwehrkampf im Interesse der Selbsterhaltung aufgezwungen worden ist, kann durch keine Untersuchungen irgend welcher Kommission aus der Welt geschafft werden. Die von der belgischen Kommission zusammengestellten Erzählungen von Flüchtlingen, die als das Ergebnis peinlich unparteiischer Untersuchungen bezeichnet werden, tragen den Stempel der Unglaubwürdigkeit, wenn nicht böswilliger Entstellung an sich. Die Kommission ist nach Lage der Verhältnisse gar nicht im Stande, die ihr zugetragenen Gerüchte auf ihre Richtigkeit zu prüfen und den Zusammenhang der Ereignisse zu erfassen. Ihre Anklagen gegen das deutsche Heer sind daher nichts anderes als niedrige Verleumdungen, die durch das vorliegende Urkundenmaterial ohne Weiteres entkräftet werden.

In Aerschot ist der Kampf der deutschen Truppen mit der belgischen Civilbevölkerung nicht, wie von englischer Seite angedeutet wird, dadurch entstanden, daß deutsche Offiziere die Familienehre des Bürgermeisters angetastet haben, sondern dadurch, daß die Bevölkerung einen wohlüberlegten Ueberfall auf den Höchstkommandirenden am Orte gewagt und ihn hinterrücks ermordet hat. In Dinant waren es nicht unschuldige friedliche Bürger, die den deutschen Waffen zum Opfer gefallen sind, sondern Mörder, die heimtückisch deutsche Soldaten überfallen und so die Truppen zu einem für die Stadt vernichtenden Kampf veranlaßt haben. In Löwen ist der Kampf mit der Civilbevölkerung nicht dadurch entbrannt, daß fliehende deutsche Truppen mit ihren einrückenden Kameraden aus Irrthum handgemein geworden sind, sondern eine verblendete und die Ereignisse nicht übersehende Bevölkerung hat geglaubt, zurückkehrende deutsche Truppen gefahrlos niedermachen zukönnen. Auch die Brandfackel ist von den deutschen Truppen in Löwen wie in anderen Städten nur angelegt worden, wo es die bittre Nothwendigkeit erforderte.

Die kaiserlich deutsche Regierung glaubt durch die Veröffentlichung des vorliegenden Materials überzeugend dargethan zu haben, daß das Vorgehen der deutschen Truppen gegen die belgische Civilbevölkerung durch den völkerrechtswidrigen Freischärlerkrieg herausgefordert und durch die Kriegsnothwendigkeit geboten war. Andererseits legt sie nachdrücklich und feierlich Verwahrung ein gegenüber einer Bevölkerung, die mit den verwerflichsten Mitteln einen unehelichen Kampf gegen die deutschen Krieger geführt hat, und mehr noch gegenüber einer Regierung, die in völliger Verkennung ihrer Pflichten den sinnlosen Leidenschaften der Bevölkerung die Zügel hat schießen lassen und sich jetzt nicht scheut, die schwere eigene Schuld [illegible] Kriegführung [illegible] zu lassen.

[illegible] Kriegführung [illegible] Bevölkerung [illegible] Kriegführenden [illegible] Kriegführung [illegible] Bevölkerung [illegible] Kriegführung [illegible] Bevölkerung [illegible] Kriegführung [illegible] Bevölkerung